



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0801 Beschlussdatum: 16.05.2024
Beschluss-Nr.: STV 40/13/2024

Gegenstand: Aufhebung Moratoriumsbeschluss für das Gelände der ehemaligen
Haftanstalt der Staatssicherheit der DDR in Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Fraktion Bürger für Neubrandenburg

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	16.05.2024	14	17	6	-	abgelehnt

Neubrandenburg, 26.04.2024

gez. Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende
Bürger für Neubrandenburg

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) werden durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. STV 30/16/2022 vom 15.12.2022 „Verantwortung übernehmen, Dialog fortsetzen, Gedenken gestalten – Moratorium für das Gelände der ehemaligen Haftanstalt der Staatssicherheit der DDR in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.“
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die von der Stadtverwaltung zur städtebaulichen Einordnung des Gedenkortes erarbeiteten Varianten auf Machbarkeit abschließend zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Gedenkortes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 „Am Behördenzentrum“ und den darin formulierten Planungszielen sowie mit der Veränderungssperre werden städtebauliche Fehlentwicklungen auf dem Gelände der ehemaligen JVA verhindert. Eines Moratoriums bedarf es insofern nicht.

Das Moratorium behindert allerdings den Fortgang der weiteren Planung, ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefasst werden, das ist insofern problematisch, als dass die Dauer des Forschungs- und Willensbekundungsprozesses zur Gestaltung des Erinnerungsortes nicht eingeschätzt werden kann.

Die Verwaltung hat 2 städtebauliche Varianten zur Einordnung und Anlage eines Erinnerungsortes erarbeitet; sie bilden eine gute Grundlage um dem Erinnern angemessen zu entsprechen.